



Hunde waren die am häufigsten betroffenen Tiere von Tierschutzdelikten.

Bild Cindy Ziegler

## Tier im Recht

# ANALYSE DER STRAFFÄLLE 2020

## Tierschutzdelikte werden oftmals bagatellisiert

Jedes Jahr wertet die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) gesamtschweizerisch alle wegen Tierschutzdelikten durchgeführten Strafverfahren aus. Im Jahr 2020 wurden der TIR vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) 1919 Strafsentscheide wegen Tierquälereien oder anderen Tierschutzverstössen gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine leichte Abnahme dar. Das ist jedoch kein Grund zur Freude – ein Rückgang der Fallzahlen bedeutet nämlich nicht, dass weniger Tiere gequält wurden. Vielmehr ist er ein Zeichen dafür, dass Straftaten an Tieren durch die zuständigen Behörden weniger häufig verfolgt und geahndet werden.

Wie in den Vorjahren zeigen sich hinsichtlich der Beurteilung von Tierschutzdelikten grosse kantonale Unterschiede. So etwa wurden 2020 vom Kanton Jura lediglich vier Fälle gemeldet, während im Kanton Zürich 320 Strafsentscheide ergingen. Der Kanton Graubünden weist mit 32 verzeichneten Tierschutzstrafsentscheiden im

Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von rund 58 Prozent und damit den tiefsten Stand seit 2010 aus. Zudem liegt Graubünden auch gemessen an der Bevölkerungszahl mit 1,6 Erledigungsentscheiden pro 10 000 Einwohnenden deutlich unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2,64.

Über die Hälfte aller Schweizer Strafsentscheide betraf Delikte an Heimtieren. Die am häufigsten betroffene Tiere waren Hunde (754 Fälle) und Rinder (342 Fälle). Beachtlich ist der Anstieg der Reptilienfälle, die sich 2020 um mehr als die Hälfte auf 70 erhöhten. Zudem hat die Zahl jener Fälle, in denen strafbare Handlungen an Fischen zur Beurteilung standen, 2020 mit 145 einen neuen Höchstwert erreicht. Auch in der Strafverfolgungs- und Gerichtspraxis wurden erhebliche Mängel festgestellt. So beispielsweise schöpfen die Behörden den zur Verfügung stehenden Strafraum – je nach Deliktsart Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen und

Bussen von bis zu 20 000 Franken – bei Weitem nicht aus.

Die TIR-Analyse belegt, dass es den zuständigen Instanzen häufig Mühe bereitet, Verstösse juristisch korrekt einzuordnen. Als Folge davon werden in vielen Fällen falsche Tatbestände angewendet und zu milde Sanktionen ausgesprochen, die in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid stehen. Tierschutzdelikte werden somit durch die Justizbehörden häufig nach wie vor bagatellisiert. Um diesen Mängeln vorzubeugen, empfiehlt TIR die Schaffung von auf das Tierschutzrecht spezialisierten Fachstellen im Vollzug, wie sie unter anderem in den Kantonen Bern, Zürich und St. Gallen bereits existieren. Die umfassende TIR-Auswertung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis kann auf [www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle](http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle) eingesehen werden.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER /  
MLAW ALEXANDRA SPRING**

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**